

e) Vorschläge zur Lösung des Problemles.

Vorbedingung jeder Leitung des Röntgeninstitutes an einem Spital ist *spezialärztliche Vorbildung*. Früher mußte sie autodidaktisch erworben werden, heute stehen dazu Lehrinstitute für medizinische Radiologie an den Universitäten zur Verfügung. Es wird aber niemandem einfallen, für jeden Leiter einer kleinen Röntgenstation eine vollständige Fachausbildung in medizinischer Radiologie zu verlangen. Dies ist nicht nötig, sobald wir uns klar werden über den Aufgabenkreis der einzelnen Institute.

1. *Kleine Spitäler* ohne eigenen Fachradiologen sollen sich mit einer *ausschließlich röntgendiagnostischen Station* begnügen. Die *Leitung* und die *Verantwortung* übernimmt der *Spitalarzt*.

2. *Große Spitäler* mit Trennung in innere, chirurgische Abteilung usw. sollen mit einer *vollständigen zentralen Strahlenabteilung* ausgerüstet werden, die unter der Leitung und Verantwortung eines *Fachradiologen* steht. Das Arbeitsgebiet erstreckt sich auf Röntgendiagnostik und Röntgentherapie.

3. Die *Universitäten* müssen *radiologische Kliniken* schaffen. Hier wird das Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik und der Radiotherapie ausgeübt. Neben und zusammen mit der Röntgentherapie wird die Radiumtherapie für einen ganzen Landesbezirk durchgeführt. Die radiologische Abteilung funktioniert in gleicher Weise als *Heilanstalt*, wie als *Unterrichtsanstalt* und als *Forschungsanstalt*. Leiter ist der *Lehrer für medizinische Radiologie*.

Örtliche Verhältnisse, vor allem die Größe der einzelnen Krankenhäuser usw. werden im Einzelfall für die spezielle Einrichtung und Organisation maßgebend sein. *Am Prinzip wird damit nichts geändert*. Die Verantwortlichkeiten der einzelnen Instanzen sind klar, die Projekte werden aber je nach der Größe des Aufgabenkreises sehr verschieden ausfallen.

Vorgängig der Schilderung der Detailentwürfe sollen die allgemeinen Richtlinien zum Bau, zur Organisation und zum Betrieb von radiologischen Abteilungen zusammenhängend besprochen werden, soweit sie für die „Röntgeninstitute“ *sämtlicher Spitäler* gültig sind.

I. Allgemeine Richtlinien für Projektierung, Bau, Installierung und Betrieb von radiologischen Instituten.

Die Grundlage jeder Projektierung bildet die genaue Kenntnis des Umfanges des *Aufgabenkreises*. Man muß sich darüber im klaren sein, ob man ein *röntgendiagnostisches Institut* braucht oder